

SATZUNG
ZUR ANPASSUNG DES ÖRTLICHEN SATZUNGSRECHTES
AN DEN EURO (EURO-ANPASSUNGSSATZUNG)
DER ORTSGEMEINDE HERSCHWEILER-PETTERSHEIM
VOM 30. Oktober 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Hauptsatzung vom 1.9.1994, zuletzt geändert am 9.9.1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1 wird die Angabe „2.500,-- DM“ durch die Angabe „1.250,-- EUR“ ersetzt.
2. In § 4 Nr. 2 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,-- EUR“ ersetzt.
3. In § 4 Nr. 4 wird die Angabe „5.000,-- DM“ durch die Angabe „2.500,--EUR“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „19,60 DM“ durch die Angabe „10,02 EUR“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 wird die Angabe „19,60 DM“ durch die Angabe „10,02 EUR“ ersetzt.
6. In § 9 wird die Angabe „1,-- DM“ durch die Angabe „0,51 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 10.3.1978 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Die Satzung zur Regelung des Friedhofswesens vom 21.1.1999 wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 2 wird die Angabe „2.000,-- DM“ durch die Angabe „1.000,-- EUR“ ersetzt.

Artikel 4

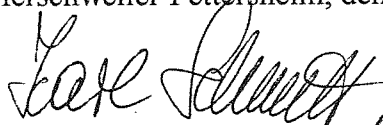
Der § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 25.8.1988 wird wie folgt neu gefasst:

„2. für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen gilt der Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Straßenfläche, den die Verbandsgemeinde von der Ortsgemeinde erhebt.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Herschweiler-Pettersheim, den 30. Oktober 2001



-Schmitt-
Ortsbürgermeister

